

G E B Ü H R E N V E R G L E I C H

alt / neu

Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d	G e b ü h r in Euro	
		bisher	neu
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht besonders aufgeführt	2,50	2,50
1.2	Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als einer halben Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um	15,00	25,00
2.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache - auch als Urkunden und Akten - je angefangene DIN-A-4-Seite	7,50	7,50
2.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	15,00	15,00
2.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. je angefangene halbe Stunde Notwendige Schreibarbeiten und sonstige Auslagen sind in dieser Gebühr enthalten.	15,00	25,00
3.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00	25,00
4.	Für EDV unterstützte Tätigkeiten auf der Basis von in der Verwaltung gespeicherten Daten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00	25,00
5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.	je nach Kosten der Herstellung/ Vervielfältigung	
6.	Fotokopien je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,30 0,30	0,50 1,00
7.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,00	2,00

Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d	G e b ü h r in Euro	
		bisher	neu
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr o. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	5,00 bis 150,00	5,00 bis 150,00
9.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuch	15,00	15,00
	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	jeweils die Hälfte	
10.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	5,00	15,00
11.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis zu ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	
12.	Zweite Ausfertigung einer verloren gegangenen Lohnsteuerkarte	5,00	5,00
13.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	5,00	5,00
14.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung	3,00	3,00
15.	Feststellung aus Steuerkonten und –akten je angefangene halbe Stunde	15,00	25,00
16.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	5,00	5,00
17.	Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen	8,00	8,00
18.	Anfertigung von Lichtpausen	5,00 bis 15,00	5,00 bis 15,00
19.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten		
	a) bei Einfamilienhäusern	7,50	7,50
	b) bei mehrgeschossigen Wohngebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten	10,00	10,00

Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t s t a n d	G e b ü h r i n E u r o b i s h e r n e u	
20.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungs- unterlagen	je nach Kosten der Herstellung	
21.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge		10,00
22.	Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) a) Erteilung von schriftlichen Auskünften		
	- in einfachen Fällen		5,00 bis 50,00
	- in schwierigen oder komplexen Fällen		50,00 bis 2.000,00
	b) Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von ma- schinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder lesbaren Ausdrucken		
	- in einfachen Fällen		5,00 bis 50,00
	- bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten In- formationen		50,00 bis 1.000,00
	- bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen		1.000,00 bis 2.000,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 22: Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.		